

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0010-GS/VB/2019

Wien, 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2579/J vom 10.Jänner 2019 der Abgeordneten Angela Lueger , Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Herr Generalsekretär MMag. Thomas Schmid wurde mit Wirksamkeit vom 18. Dezember 2017 – zusätzlich zu seiner Funktion als Kabinettschef – mit der Funktion des Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 im Bundesministerium für Finanzen betraut.

Zu 2.:

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde die Funktion einer Generalsekretärin beziehungsweise eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 B-GIBG keine Anwendung.

Zu 3.:

Dem Generalsekretär gebührt gemäß § 74 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein fixes Monatsentgelt in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956.

Zu 4.:

Herr Generalsekretär MMag. Thomas Schmid ist seit 17. Dezember 2013 im Bundesministerium für Finanzen tätig und war mit der Funktion des Kabinettschefs im Kabinett meines Amtsvorgängers, Dr. Michael Spindelegger, und nach dem Ministerwechsel war er ab 2. September 2014 im Kabinett meines Amtsvorgängers Dr. Johann Georg Schelling mit dieser Funktion betraut. Herr Generalsekretär MMag. Thomas Schmid war bereits durch meinen Amtsvorgänger Dr. Schelling mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2015 auch mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundesministerium für Finanzen betraut worden.

Zu 5. bis 7. und 21.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2539/J vom 2. Jänner 2019 beziehungsweise jene der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1258/J vom 5. Juli 2018 verwiesen: dabei wurde ausgeführt, dass keine zusätzlichen Personalkosten für das Büro des Generalsekretärs anfallen, zumal es sich bei den betreffenden Personen nicht um dafür eigens aufgenommenes Personal handelt, sondern die betreffenden Bediensteten die Aufgaben im Büro des Generalsekretärs in Personalunion zusammen mit ihren sonstigen Agenden in den anderen Organisationsbereichen wahrnehmen, was sich auch in der somit nicht erforderlichen zusätzlichen Ausstattung mit Arbeitsbehelfen zeigt.

Zu 8.:

Im Büro des Generalsekretärs ist niemand tätig, der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Zu 9.:

Von den dem Büro des Generalsekretärs zugeordneten Personen sind 5 gleichzeitig mit Agenden im Kabinett des Herrn Bundesministers betraut.

Zu 10.:

Zum Tag des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist Herr Generalsekretär MMag. Thomas Schmid als Mitglied des Aufsichtsrats jeweils bei der KA Finanz AG und bei den Österreichischen Lotterien GmbH bestellt. Weiters ist er als Aufsichtskommissär bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – Landesstellen bestellt. Er übt diese Funktionen als Nebentätigkeit im Sinne des § 37 BDG 1979 aus. Darüber hinaus liegen keine gemeldeten Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 in Verbindung mit § 5 VBG vor.

Zu 11. und 13.:

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während die Kabinette direkt dem Bundesminister beziehungsweise der Bundesministerin zuarbeiten und sie oder ihn bei der Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder -sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Zu 12. und 14. bis 16.:

Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 Abs. 11 BMG. Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und etwaigen Büro- oder Geschäftsordnungen.

Gemäß der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Finanzen sind folgende Agenden unmittelbar dem Generalsekretär vorbehalten:

- Zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gehörenden Geschäfte; insbesondere strategische Planungs- und Steuerungsaufgaben
- Unmittelbarer Vorgesetzter aller Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter im Bundesministerium für Finanzen sowie Vorgesetzter aller dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen

- Zusammenfassende Behandlung der Vorbereitung, Organisation und Koordination der das Bundesministerium für Finanzen betreffenden Geschäfte im Zusammenhang mit der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft

Gemäß Art. 20 Abs. 1 ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, das Regierungsmitglied für das Handeln einer oder eines Bediensteten des jeweiligen Bundesministeriums beziehungsweise des sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen. Jeder Auftrag eines beziehungsweise einer Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er beziehungsweise sie sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zu 17. und 18.:

Dem Generalsekretär ist personalorganisatorisch kein eigener Chauffeur zugewiesen. Dienstfahrten des Herrn Generalsekretär werden mit dem hauseigenen Kraftfahrzeug abgewickelt.

Zu 19. und 20.:

Auftragsvergaben erfolgen über die jeweils nach der Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Finanzen zuständige Organisationseinheit.

Zu 22.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2109/J vom 25. Oktober 2018 verwiesen; wie bereits ausgeführt, werden Taxikarten einer Organisationseinheit zu Verfügung gestellt und es wird zwecks Verwaltungseffizienz davon Abstand genommen, zusätzliche Aufzeichnungen zu führen, woraus die Kosten einer einzelnen Person zugeordnet werden könnten.

Darüber hinaus sind keine Reisekosten in der Funktion als Generalsekretär angefallen.

Zu 23.:

Gemäß der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Finanzen wird der Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen durch den derzeitigen Leiter der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen vertreten.

Zu 24. bis 29.:

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2575/J vom 10. Jänner 2019 durch den Bundeskanzler verwiesen.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

